

sich denken, wie viele Unbilde damals Oesterreich und Steiermark heimgesucht haben!

Die Synoden oder Kirchenversammlungen von Aquileja und Salzburg — in Bezug auf die Steiermark.

Von Kirchenversammlungen, welche während der römischen Epoche innerhalb der Steiermark gehalten worden, findet sich in der Kirchengeschichte keine Spur. Die Synoden von Nicäa (S. 325), von Sardika (S. 347), von Sirmium (S. 349) und von Aquileja (S. 381) berühren das steiermarkische Christenthum nur in so weit, daß wegen der Anwesenheit mehrerer westillyrischer Kirchenhirten bei diesen Versammlungen, bei der Einstimmung derselben in die Hauptbeschlüsse der Synoden, und weil die Urmetropolitkirche zu Aquileja weit bis an die Drave der Steiermark ihre Metropolitanrechte erstreckt hatte, die Rechtgläubigkeit der steierischen Christengemeinden, insbesondere in Betreff der Irrlehren des Arius, vollkommen dadurch bewährt worden ist <sup>1)</sup>. Die von dem Aglajerpatriarchen Elias auf der Insel Gradus zusammenberufene und am 3. November 597 eröffnete Synode, in welcher die Uebertragung des Patriarchensitzes von Aquileja nach Gradus verhandelt und bestätigt wurde, ist für den Aquilejerantheil in der unteren Steiermark deswegen vorzüglich merkwürdig, weil in den Beschlüssen dieser Synode der Bischof Johannes von Celeia unterzeichnet erscheint, und weil sich aus denselben schließen läßt, daß damals in der südlichen Steiermark das Christenthum mit geregelten kirchlichen Instituten, mit Kirchensprengeln, mit Bischöfen und in Rechtgläubigkeit des nicäischen Symbolums fortbestanden hatten <sup>2)</sup>. Vom Anbeginn des siebenten Jahrhunderts und bis auf die vollendete Christianisirung der Slovenen hatten die Synoden zu Aquileja auf die untere Steiermark so viel wie gar keinen rückwirkenden Einfluß äußern können. Wir haben daher in dieser Hinsicht vorzugsweise die synodale Wirksamkeit der Salzburgermetropolit im Auge zu behalten. Im fränkisch=austrasischen Reiche und in allen dazu gehörigen bajoarischen Vorländern durften kirchliche Synoden nur mit Erlaubniß des Königs oder des Landesherzogs ge-

<sup>1)</sup> Mein: Römisches Norikum. II. Thl. p. 308 — 311.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VI. p. 651 — 655.

halten werden; welcher sie daher vielfach aus eigenem Antriebe oder auf Ansuchen der Bischöfe zusammenberief und manchmal selbst den versammelten Bischöfen die Gegenstände der Deliberation vorlegte. Seit der Mission und den Reformen durch den H. Bonifazius in den bajoarischen Ländern nahmen an diesen einheimischen Synoden auch die Päpste unmittelbaren Antheil und Einfluß. Die Päpste Gregor II., Gregor III. und Zacharias drangen auf Abhaltung von Synoden in den bajoarischen Ländern, auf welchen unter Vorsitz des H. Bonifazius, als päpstlichem Legaten für Deutschland, das gemeinsame Wohl der Kirche berathen und geordnet werden sollte; und die karolingischen Kapitularien befahlen, daß alle Jahre in jedem Sprengel Eine und in dem Metropolitansprengel zwei erzbischöfliche Synoden gehalten werden sollen <sup>1)</sup>. Die salzburgische Synode zu Riesbach bezeichnet die Bischöfe, Chorbischöfe, Erzpriester, Aebte, ausgezeichnete Stiftspriester und anderen vorgefetzten Clerus als die zur Theilnahme an jeder Synode verpflichteten Personen, und erklärt die Berathung und Leitung des kirchlichen Verwaltungsamts zum Wohle der kirchlichen Sprengelsinstitute und der Religion für den Hauptzweck und die Hauptaufgabe jeder Synode <sup>2)</sup>.

Folgende Kirchenversammlungen in Deutschland und in den bajoarischen Ländern sind auch für das steiermarkische Christenthum durch die Beschickung derselben und durch die Annahme ihrer Synodalbeschlüsse von Seiten der salzburgischen Erzbischöfe von Wichtigkeit und Einfluß gewesen. Die germanisch-bajoarische Synode zu Regensburg im Jahre 742, in welcher festgestellt worden ist: daß alle Jahre Eine Synode in den Sprengeln gehalten werden, kein Geistlicher Waffen tragen, zur Heersfahrt ziehen und Jagd treiben, jeder Pfarrer mit seiner Pfarre dem Sprengelsbischofe unterworfen, zur bischöflichen Visitation stehen, und dort Glauben, Bildung und Keuschheit bewahren solle; daß weder Bischof noch Priester ohne Prüfung zum geistlichen Ministerium zugelassen werden, durch Bischöfe und Gaugrafen aller heidnische Frevel aus dem Volke getilgt, Unkeuschheit an Clerus und Mönchen gestraft, jeder Geistliche ein geistliches Kleid tragen, keine Weiber in seinem Hause haben, und Mönche und Nonnen

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. 181. 204. 207. 231. 270. 282. — Pertz. III. 16 — 17. 56.

<sup>2)</sup> Suavia. p. 60.

nur nach St. Benedikts-Regel leben sollen <sup>1)</sup>). Nach dem Inhalte eines Briefs des H. Bonifazius an den britannischen Erzbischof Cudbert wäre auf dieser Synode auch die vollendete Vereinigung der deutschen Kirchen mit der apostolischen in Rom, die Unterordnung gegen alle von dorthier kommenden Aufträge und Weisungen, und die Bitten aller Erzbischöfe um das Pallium aus den Händen des Papstes ausgesprochen und festgesetzt worden <sup>2)</sup>). — Die Synode zu Listine in dem gallischen Gebiete von Kamerich im Jahre 744. Diese Kirchenversammlung gab das älteste Beispiel, von allen Kirchenrenten und Gütern jährliche Beiträge zu Staatsbedürfnissen zu leisten, so lange als die bedrängte Lage des Reichs dieselben benöthigen würde. Weiters bewähren die Acten dieser Synode ein Verzeichniß urvolksthümlichen Aberglaubens, heidnischer Verehrungsweisen und religiöser Gebräuche, welche nach dem Geiste des Evangeliums mit dem christlichen Religions- und Kirchenwesen nicht mehr vereinbarlich waren und daher möglichst aus dem Volksleben getilgt werden sollten. Wir werden davon weiter unten noch sprechen. — — Endlich haben wir noch in den Acten dieses Conciliums einige urdeutsche Fragestücke, welche wahrscheinlich bei der Taufceremonie den Täuflingen vorgesagt und von ihnen beantwortet worden sind, wie folgt:

- |  |  |
|--|--|
| Fr. Forsachistu Diabolae?  | Entsagst du dem Teufel?  |
| Antw. Ec forsacho Diabolae.  | Ich entsage dem Teufel!  |
| Fr. Ende allum diabolgelde?  | Und aller Teufelsgilde?  |
| Antw. End Ec forsacho allum diabolgeldae.  | Und ich entsage aller Teufelsgilde.  |
| Fr. End allum Diaboles uuercum?  | Und allen Teufelswerken?   |
| Antw. End Ec forsacho allum diaboles uuercum and uordum Thunaer ende Wodan ende Saxnote ende allem them unholdum the hira genotas. | Und ich entsage allen Teufels Werken und Worten, Thunaer und Wodan, und Saxnote, und allen den Unholden, die ihre Genossen sind. |
| Fr. Gelebistu in Got alamochtigen Fodaer?  | Glaubst du an Gott allmächtigen Vater?   |

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. p. 269 — 274. — Hartzheim. I. p. 48. — Pertz. III. p. 16 — 17. — *Suvavia*, Abhandlung, p. 152. a)

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 281.

- Antw. Ec gelobo in Got alamechtigen fodaer. Ich glaube an Gott allmächtigen Vater.
- Fr. Gelobistu in Christ Godes Suno? Glaubst du an Christ Gottes Sohn?
- Antw. Ec gelobo in Christ Godes Suno. Ich glaube an Christ Gottes Sohn.
- Fr. Gelobistu in halogan Gast? Glaubst du an den heil. Geist?
- Antw. Ec gelobo in halogan Gast. Ich glaube an den h. Geist <sup>1)</sup>.

Auf der Kirchenversammlung zu Aschheim im Jahre 764 sprach sich der anwesende höhere und niedere bajoarische Clerus zuerst im Allgemeinen für wohlthollende Fürsorge von Seite der Christengemeinden und Kirchen, für die Armen und für die genaue Beobachtung des bajoarischen Gesetzes aus. An dieses Gesetz, an die Vorschriften der Väter und an ehrerbietige Gottesfurcht werden der Landesherzog und alle bajoarischen Christen ernstlich gewiesen. Weiters wird in diesen Synodalbeschlüssen Folgendes festgesetzt. Für des Landesherzogs Wohl soll der ganze Clerus beten; der Herzog leistet Verzicht auf alle Zehnten; Mönche und Nonnen sollen strenge nach der Regel leben; blutschänderische Ehen sollen durchaus nicht geduldet werden; bei den gewöhnlichen Volksgerichten soll zur besseren Gerechtigkeitspflege auch immer ein Priester beisitzen <sup>2)</sup>.

Im Jahre 772 am 14. October eröffnete der Herzog der bajoarischen Länder, Thassilo II., zu Dingolsingen einen ungemein zahlreich von Bischöfen, Aebten, Priestern, Hochedeln und Edeln des Landes besuchten Hofstag und zugleich eine kirchliche Synode. Neben fünf Bischöfen und dreizehn Aebten war auch Bischof Virgil von Salzburg anwesend. Diese wichtige Versammlung berieth sowohl kirchliche als auch politische Gegenstände; sie erinnerte Bischöfe, Aebte, Welt- und Klostergeistliche ernstlich an genaue Beobachtung der canonischen Vorschriften, der Lehren der heiligen Väter; sie verbesserte und stellte die altbajoarischen Gesetze in der alten Reinheit wieder her und gab neue Vorschriften in Beziehung auf die Sicherheit der Personen sowohl, als des kirchlichen und bürgerlichen Eigenthums, der kirchlichen Hörigen und Leibeigenen,

<sup>1)</sup> Hartzheim, Concil. Germ. I. p. 50. — S. S. Concil. VIII. 274—280. — Pertz. III. 18—20.

<sup>2)</sup> Dalham, Concil. Salisb. p. 9—10.

der Freiheit der Testamente und Spenden zum Besten der Kirche und des Clerus, des Zweikampfs, des Diebstahls, wechselseitiger Anklagen u. s. w. Insbesondere schloß die anwesende Geistlichkeit noch eine religiöse Verbrüderung zum Seelengottesdienste und Gebet für jeden Verstorbenen aus ihrer Mitte <sup>1)</sup>.

Nachdem der Salzburgerbischof Arno zum Metropolitcn über Bajoarien, Norikum und Pannonien erhoben worden, war sein erstes Geschäft, eine Synodalversammlung aller seiner Suffraganbischöfe, Aebte und Erzpriester auf den 20. August nach Riezbach in Bajoarien zusammenzuberufen. In der zahlreichen Versammlung wurden gleicherweise viele durchgreifende Beschlüsse ausgesprochen,

Im Jahre 803 sah sich Erzbischof Arno abermals veranlaßt, eine Synode seines Sprengels in Regensburg zu versammeln. Weder Laien noch Bischöfe wollten diejenigen, welche von sogenannten Chor- oder Landbischöfen geweiht worden waren, für wahrhafte Subdiakone, Diakone und Priester anerkennen. Vielfache Klagen gelangten darüber an K. Karl den Großen. Der Metropolit Arno wurde in dieser Angelegenheit nach Rom gesendet und brachte jetzt die päpstliche Entscheidung Leo des III. zurück, welche in der Synode zu Regensburg vorgelegt, berathen und angenommen worden ist, daß kein Chorbischof Recht und Gewalt habe, die höheren heiligen Weihen zu ertheilen, zu firmen, Altäre, Kirchen und Chryisma zu weihen, Nonnen einzukleiden, den heiligen Segen in der Messe dem Volke feierlich zu ertheilen, — was allein den Diöcesan- oder Cathedralbischöfen zu vollbringen zusteht. Was die Landbischöfe derartiges vollführen, soll gänzlich ungültig seyn. — Die Synode bestätigte indessen alles bisher von den Chorbischöfen Vollbrachte und stellte die päpstliche Entscheidung nur für die Zukunft für den salzburgischen Metropolitan Sprengel fest. Die nachträgliche apostolische Anordnung, alle Landbischöfe abzuthun, konnte für diese Zeit vermöge des ungemein ausgedehnten Salzburgererzbisthums von dem Metropolitcn Arno noch nicht in Ausführung gebracht werden. Deswegen sind alle unter den karantänischen und steiermärkischen Slovonen und im tieferen Lande zwischen der Drave und Mur umherwandernden Chorbischofe von ihm und seinen Nachfolgern mit allen, den wirklichen Diöcesanbi-

<sup>1)</sup> Hartzheim, Concil. Germ. I. 129. — Dalham, Concil. Salisb. p. 11—14.

schöfen zustehenden Berechtigungen zur Leitung der kirchlichen An= gelegenheiten ausgestattet worden; und so lange das alte Karanta= nien und Pannonien zwischen der Drave und Donau nicht in be= sondere Diözesen getheilt und mit eigenen Sprengelbischöfen ver= sehen werden konnte, war die Ordination wandernder Landbi= schöfe mit ausgedehnteren Vollmachten durch die Salzburgermetro= politen unerlässlich <sup>1)</sup>.

Daß man im neunten und zehnten Jahrhunderte, den früheren Synodalvorschriften und den Befehlen der karolingischen Reichska= pitalarien gemäß, in der salzburgischen Erzdiözese alle Jahre we= nigstens Eine Synode gehalten habe, darf kaum bezweifelt wer= den; insbesondere, daß die salzburgischen Metropolitane bei ihren vielfachen Visitationen im weitausgedehnten alten Karantanim <sup>2)</sup>, in dessen, von ihrem Metropolitansitze so weit entlegenen deutschen und slovenischen Antheilen große Synodalversammlungen des Ele= rus beider Sprachen veranstaltet haben. Allein von allen darüber aufgerichteten Beschlüssen und Synodalacten ist nichts mehr auf unsere Zeiten gekommen. Nur so viel haben Salzburgerdocumente aufbewahrt, daß am 22. Mai 927 der Erzbischof Adalbert I. in der Urkirche zu Mariasaal in Karantanim eine Provinzialsynode gehalten habe, auf welcher neben dem Landbischof Gotabert und zahlreichem Clerus auch der bajoarische Landesherzog Berthold, viele Gaugrafen (Rudbert, Reginher, Dietmar, Sigibold) und sehr viele andere Edle und Gemeinfreie zugegen gewesen sind. Jedoch ist auch außer einem Tauschvertrag zwischen dem Erzbischofe und seinem Chorbischofe um ansehnliche Güter in karantanischen, steier= markischen und salzburgischen Gauen, von den Beschlüssen dieser Provinzialsynode nichts mehr aufbewahrt zu finden <sup>3)</sup>. Gewöhn= licherweise sind aber auf allen Synoden dieser Epoche nicht bloß geistliche und kirchliche, sondern größtentheils auch weltliche Gegen= stände verhandelt und beschlossen worden.

Alle diese kirchlichen Synodalbeschlüsse mußten von den fran= kisch=germanischen Königen oder auch von den Landesherzogen be= stätigt werden; was der Natur der inneren Ländereinrichtung und Verwaltung nach unter Einem geschehen ist, weil größtentheils das

<sup>1)</sup> S. S. Concil. IX. 241—243. — Hartzheim II. 693. — Dalham. 41—43.

<sup>2)</sup> Zuvavia. p. 96—98.

<sup>3)</sup> Zuvavia. p. 126—127: „Actum in Synodo in Ecclesia S. Mariae ad Carantanam — fidelium suorum clericorum et laicorum.“

Reichsoberhaupt oder die Landesherzoge oder deren Repräsentanten und Abgeordnete auf allen Reichstagen und auf Synoden anwesend waren.

Seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gewannen auch in dem salzburgischen Metropolitansprengel die pseudisidorischen absolutistischen Grundsätze Eingang und Uebung, welche sich hinsichtlich kirchlicher Synoden in dem Schreiben des salzburgischen Erzbischofs Gebhard an den Bischof Hermann von Metz im Jahre 1082 ausgesprochen finden, gemäß dessen ohne päpstliche Autorität und Bevollmächtigung kein Concilium gehalten werden und Giltigkeit haben durfte; daß alle National- und Provinzialsynoden nur unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten gehalten werden dürfen und daß alle derlei Synodalacten zur päpstlichen Bestätigung nach Rom gesendet werden müssen <sup>1)</sup>.

Wie eifrig man in Abhaltung von Provinzialsynoden noch im zwölften Jahrhundert in dem salzburgischen Erzprengel gewesen sey, beweisen nachfolgende Synoden. In der zahlreich besuchten Versammlung zu Lauffen, 1. August 1129, wurde der seit 50 Jahren in der Guibertischen Ketzerei verflochten seyn sollende Bischof Eberhard von Freisingen gerechtfertigt und als rechtgläubig und in Gemeinschaft der römischen Kirche verstorben erklärt <sup>2)</sup>. — Im Jahre 1145 hat Erzbischof Konrad I. eine vom Clerus aller bajoarischen Länder unglaublich zahlreich besuchte Kirchenversammlung nach Hall in Tirol berufen. (Facto igitur generali Synodo totius Bavariae in Hallensi oppido.) Leider sind auch von dieser Synode die Acten verloren; nur die Admonterdocumente melden, daß daselbst die Streitigkeit zwischen dem bajoarischen Landesfreien Ulrich von Elsendorf, welcher das Klosterkleid in Admont genommen hatte, und dem Abte Walthar von Buren, wegen Ulrich selbst und seiner Tochter Richiza, die im sächsischen Stifte Traubach Nonne geworden war, verhandelt und beendet worden sey <sup>3)</sup>. — Die nächste Synodalversammlung hielt der Erzbischof Konrad I. im Jahre 1146 abermals zu Hall in Tirol mit seinen Suffraganbischöfen Heinrich von Regensburg, Reginbert von Passau, Otto von Freisingen, Roman von Gurk, mit zahlreichen Neb-

<sup>1)</sup> Suavia. p. 263—281.

<sup>2)</sup> Dalham, Concil. Salisb. p. 66 — 67.

<sup>3)</sup> Admonteraalbuch IV. p. 172 — 177. — Dalham, Concil. Salisb. p. 69.

ten und Pröpsten, mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dem Grafen Engelbert von Hall, Grafen Hartwic von Bogen, Grafen Rapoto, Friedrich, Vogt von Regensburg, und mit un-  
gemein zahlreichen Priestern und Edeln seines Erzstrenghs. Wiederum wissen wir von den Verhandlungen und Beschlüssen dieser Synode nichts, als daß die Gründung und Dotation eines Canonikatstiftes nach St. Augustins Regel zu St. Maria in Feistritz in der oberen Steiermark im Jahre 1140, und die Uebertragung desselben in den heutigen Ort Seckau durch den reichen, jedoch aus zweimaliger Ehe kinderlosen steiermarkischen Landesedeln Adeltram von Waldeck feierlich ist bestätigt und in einem eigenen Diplome vom 27. September 1140 versichert worden <sup>1)</sup>.

Im Jahre 1150 erwähnt die Altaicherchronik einer von dem Erzbischofe Eberhard I. berufenen Provinzialsynode von fünf Suffraganbischöfen, ohne über den Ort und über die Beschlüsse desselben weitere Nachricht zu ertheilen <sup>2)</sup>.

Im Jahre 1160 hatte sich Erzbischof Eberhard I. nach Friesach in Kärnten begeben, um bei der dorthin berufenen Synode den Vorsitz zu führen. Versammelt waren daselbst der Bischof Roman von Gurk, der Dompropst Hugo von Salzburg, der Propst Roman von Gurk, die Abte Gottfried von Admont, Sezilo von Ossiach, Pilgrim von St. Paul, die Pröpste Wernher von Seckau und Chuno von Suben, Meister Adelbert von Huben, die Erzpriester Hadmar, Pfarrer zu Friesach, und Ottokar von Wischach, Engelmar, Archidiacon von Mariaasaal. Wir wissen nur von folgenden zwei Gegenständen, welche daselbst verhandelt und beschlossen worden sind. Der Erzbischof Konrad I. hatte dem Stifte zu Reichersberg am Innflusse die Zehnten der beiden Pfarren Bramberg und Pütten in Unterösterreich gespendet und den Hartberg als unbestimmte Gränze für diese Zehnten bezeichnet. Die vielfachen dadurch veranlaßten Klagen wurden in dieser Synode damit beendigt, daß der Pinkabach als bestimmte Gränze dieser Zehntbezirke festgesetzt und in einer eigenen Urkunde, Schloß Straßburg im Gurkthale, 6. September 1160, bestätigt worden ist <sup>3)</sup>. Um diese Zeit hatte der sehr gelehrte Propst Gerhoch von Reichersberg durch

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 145—147. — Dalham, Concil. Salisb. p. 71—72.

<sup>2)</sup> Chron. Altag apud Oeffele.

<sup>3)</sup> Monum. Boica. III. p. 475.

manche auffallende dogmatische und disciplinäre Ansichten und Behauptungen Aufmerksamkeit erregt, so daß dieselben schon im Jahre 1130 auf einer geistlichen Versammlung zu Regensburg und später auf einer andern in Bamberg angefochten worden sind, und Gerhoch sich gezwungen sah, durch bestimmte Erklärungen Verantwortung zu thun. Nun wurde vorzüglich seine Lehre „Von der Glorie und Ehre des Menschensohnes“ angegriffen und der Ketzerei des Nestorius angeschuldigt, weil er behauptete, daß Christus, dem Gottmenschen, die höchste Anbetung gebühre und dieses wegen der eigenen und wegen jener Göttlichkeit, welcher wegen Christus, der Mensch, über Alles von dem Apostel im Briefe an die Philipper II. 9. gepriesen werde; — und weil Gerhoch durch diese Erklärung Christum gleichsam in zwei Söhne theile, den Gott und den Menschen, den einen von Gott dem Vater erzeugt, den anderen aus der Jungfrau! Dieser Gegenstand wurde nun in dieser Friesachersynode verhandelt. Propst Gerhoch ließ die Vertheidigung seiner Lehre durch zwei abgeordnete Canoniker seines Stifts mit solcher Klarheit führen, daß ihn die Versammelten von allen angeschuldigten Irrthümern gänzlich freigesprochen haben <sup>1)</sup>.

Im Jahre 1173 waren zu einer Provinzialsynode um den apostolischen Legaten und Patriarchen von Aquileja, Ulrich, zu Obernburg im Saanthale versammelt (in pleno capitulo apud Obernburch) die Bischöfe Bernard von Triest und Friedrich von Patena, Abt Engelbrecht von Obernburg, die Pröpste Otto von Saun und Pilgrim, Johann, der Prior der Karthause von Seiz, die Kapläne Richar, Pilgrim und Regnard, der Erzdiacon im Saanthale Berthold, die Pfarrer Sighard von Gonowitz, Bernhard von Peisenstein, Friedrich von Stalach, Günther von Schleunitz, Lambert von Fraslau, Romulus, Domscholastikus zu Aquileja, Tanfred und andere (et aliis fratribus capituli), zu denen sich noch die Landesedeln: Gerard von Sanneck, Leopold von Hoheneck, Albert von Naszeniwowe, Eberhart von Chazent, Wolffschalk von Wizestar und v. a. gesellt hatten. Wir wissen von dieser Synode nur, daß eine Angelegenheit zwischen den Karthäusern in Seiz und dem Pfarrer zu Gonowitz verhandelt und dahin entschieden worden war, daß alle Weingärten und alles Grundeigenthum zu Seiz, welches der Pfarre in Gonowitz eigenthümlich zugehört hatte, tausch-

<sup>1)</sup> Dalham, Concil. Salisb. p. 74.

weise der Karthäuserkirche St. Johann von Savina zu eigen überlassen und der Gonowitzerpfarre voller Ersatz dafür mit dem vollständigen Zehnten von fünfzehn Mansus in der Gegend Alnoth gegeben worden sey. Der Patriarch Ulrich bestätigte sodann diese Handlung in einer eigenen Urkunde <sup>1)</sup>.

Nachdem nach langem Zermwürnisse zwischen Kaiser und Papst endlich im Jahre 1176 der Friede zwischen K. Friedrich I. und Papst Alexander III. wieder hergestellt war, schloß der Traktat auch die ausdrückliche Bedingung ein, daß Alles während der Entzweiung zwischen Kirche und Reich der Salzburgererzliche Entzweifene wieder an das Hochstift zurückgestellt werden solle <sup>2)</sup>. Der Metropolit Konrad II. ergriff daher sogleich die Gelegenheit, alles seiner Kirche bisher widerfahrne Unheil zu entfernen, alle Beschädigungen zu bessern und die höchst verdorbenen Sitten des Clerus wieder in die canonische Ordnung zurückzuführen. Er eröffnete demnach am 1. Februar 1178 ein nach Hohenau ungemein zahlreich berufenes Concilium aller seiner Suffraganbischöfe und hochedlen Landesherren seines ganzen Sprengels. In Salzburg selbst die Synode zu halten war diesmal unmöglich, weil diese Stadt vor kurzem erst durch eine Feuersbrunst verheert worden war. Die Acten dieser Kirchenversammlung sind nicht erhalten worden.

Im J. 1180 sah sich Erzbischof Konrad III. veranlaßt, wegen der Anmassungen des Domcapitels und der Ministerialen zu Gurf in Kärnten in Betreff der ihnen gesetzlich zustehenden Bischofswahl eine große Synode in Salzburg zu versammeln. Es hatten daran Antheil genommen: Diepold, Bischof von Passau, Siboto, Dompropst von Salzburg, Heinrich, Abt von St. Peter, Isenrik, Abt von Admont, Friedrich, Propst von Berchtesgaden, Meingoz von Baumburg, Rudolph, Propst von Chiemsee, Siboto, Abt von Seewen, Rudolph, Dechant von Freisingen, Konrad, Propst von St. Andrä, Berthold, Propst von Isen, die Freisinger Domherrn Meister Hartmund, Ortwin und Ulrich, Otto, Propst von Passau, Albert, Propst von Mattsee, Alhard, Propst von Ramshofen, Babo, Propst von Suben, Egilolf, Kapellan des Kaisers, Alhard, Propst von Hall, Dschalk, Propst von Augsburg, der Vicedom von Aquileja, Graf Dietrich von Wasserburg, Graf Konrad von Witter.

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. II. p. 60 -- 61.

<sup>2)</sup> König, Reichsarchiv. II. contin. II. p. 129.

fill, Berthold, Markgraf von Andechs, Graf Ekebert von Tellen-  
dorf u. v. a. Die Versammlung entschied dahin, daß die Annah-  
mungen des Gurterkapitels und ihrer Ministerialen unbegründet  
seyen und daß die Wahl, die Investitur und die Weihung eines  
Bischofs zu Gurk nur den Erzbischöfen von Salzburg zustehe 1).

Im Jahre 1187 hielt der Erzbischof Adalbert II. eine zahl-  
reiche Provinzialsynode zu Leibnitz in der untern Steiermark.  
Ungeachtet der Dompropst Siboto und der Abt Heinrich II. von  
St. Peter zu Salzburg in ihrem und im Namen aller anderen  
Prälaten und Pröpste in Baiern sich entschuldigten, wegen wei-  
ter Entfernung und hoher Gefährlichkeiten der Zeiten nicht erschei-  
nen zu können; so waren doch damals in Leibnitz anwesend gewe-  
sen: Berthold, Abt von Dffiach, Ulrich, Abt von Millstadt, Wil-  
helm, Abt zu Rein, Gottfried, Abt zu Viktringen, Wernher, Propst  
zu Seckau, Bernhard, Propst zu Vorau, Philipp, Propst zu  
Reichersberg, Marcellus, Propst von Baumburg, Ehard, Propst  
zu Mariaaal, Ortlieb, Erzdiakon von Bischof, und Reinhalm,  
Erzdiakon von Bölkermarkt, Hermann, Erzdiakon von Ortenburg.  
An diese reihten sich die Pfarrer Ulrich von Hartberg, Liutold  
von Weiß, Konrad von St. Florian, Hiltibrand von Straßgang,  
Heinrich von Gräß, Heinrich von St. Marein, Heinrich von  
Pöllau, Adilbero von Radkersburg, Kalhoch von Gradwein, Lui-  
told von Mureck, Ortwin von Walthersdorf, Eberhard von Neun-  
kirchen, Wolfker von Glage, Hiltibald von Nitberg, Fruto von  
Dechantskirchen, Ditmar von Weißkirchen, Gerold von Murza,  
Johann von Bonsdorf, Bernhard von Pöls, Petrus von Mos-  
kirchen, Eberhard von Piber, Heinrich von Lassing, Heinrich von  
Grauscharn, Sigwin von Kapellen, Berthold von St. Andrä,  
Heinrich von Lavant, Bernhard von St. Ruprecht u. v. a. —  
Zuerst wurde der Streit zwischen dem Pfarrer Rembert von Leib-  
nitz und dem Stifte Admont wegen der Kapelle St. Nikolaus in  
Mukirnowe oder im Gausale untersucht; der Pfarrer Rembert  
stand von allen Ansprüchen auf jene Kirche gegen das Stift Ad-  
mont ab, nachdem er durch Ablefung des Original- Spendebriefs  
Erzbischofs Eberhard I. vom Jahre 1160 seiner unbegründeten  
Ansprüche war überwiesen worden 2). — Weiters hatte der Erz-  
bischof von dem Stifte Admont durch dessen Abt Isenrik die Kirche

1) Dalham, Concil. Salisb. p. 81.

2) Admonterfaalbuch III. p. 122 — 123. 128 — 129. 140. 141. IV. p. 290.

St. Magdalene und das Hospitalhaus zu Friesach in Kärnten mit all dazu gehörigem admontischen Eigenthume empfangen, so wie das Stift dies alles ungefähr seit dem Jahre 1140 besessen hatte; <sup>1)</sup> er schenkte dies alles den Canonikern in Friesach und entschädigte dafür das Stift Admont mit den beiden uralten Mutterpfarren St. Michel an der Liesing im Liesingthale und St. Lorenzen im Paltenthale sammt der ansehnlichen Dotation dieser Pfarren und deren zahlreichen Filialkirchen. Dieser Gegenstand wurde gleichfalls der versammelten Synode vorgelegt und von derselben feierlich bestätigt <sup>2)</sup>. — Ferners hatten die beiden leiblichen Brüder und Priester, Ulrich Pfarrer zu St. Martin von Hartberg und Rembert zu St. Martin von Leibnitz ihr erbliches Stifterrecht der Kirche St. Waldburgen bei St. Michel an der Liesing dem Stifte Admont übergeben. Diese Kirche hatte frühzeitig schon eine genügende Dotation und die Rechte des Taufsteins und Friedhofs für die dahin zehentpflichtigen Holden und eines eigenen Priesters erhalten. Jetzt vermehrten beide Brüder diese Dotation durch neue Güterspenden. Nachdem jedoch der alte Stiftungsbrief dieser Kirche bei einer Feuersbrunst vernichtet worden, ließen die gedachten Brüder durch den Erzbischof Adelbert II. einen neuen Privilegienbrief errichten, welcher eben in dieser Synode zu Leibnitz förmlich ist bestätigt worden <sup>3)</sup>. Die weiteren Verhandlungen auf dieser Synode sind nicht mehr bekannt und die Akten derselben verloren gegangen. Indessen schienen die Verhandlungen mit dem Stifte Admont in kirchlicher Hinsicht so wichtig, daß sie in dem, zu Laufen im Jahre 1196 versammelten Provinzialkapitel noch einmal zur Sprache gebracht und in einem umfassenden Bestätigungsdiplome sichergestellt worden sind; wobei anwesend waren: Gundacher, Dompropst zu Salzburg, Bernhard, Propst von Berchtesgaden, Diboto, Propst von Chiemsee, Berthold, Propst von Gars, Heinrich, Propst von Werde, Arbo, Propst von Reichersberg, Alton, Abt von Sewen, Liupold, Abt von Buren, Babo, Abt von Attl, Heinrich, Abt von Formbach, Konrad, Dompropst von Freisingen, Heinrich, Archidiacon von Grauscharn im Ennsthale, Friedrich, Dechant von Regensburg, Meister Richar, Canonikus von Passau, Arnold, Canonikus von Passau, Eticho, Propst von Mans-

<sup>1)</sup> Admontertsaalbuch IV. p. 131 — 136.

<sup>2)</sup> Ibidem, III. p. 135.

<sup>3)</sup> Ibidem, p. 145 — 148.

hofen, Pabo, Propst von Suben, die Edelherren Konrad von Walschen, Pabo von Fringen, Siboto von Surberg, Chuno und dessen Bruder Konrad von Werfen, und sehr viele Andere <sup>1)</sup>).

Im Jahre 1220 hat Erzbischof Eberhard II., in Anwesenheit des Landesregenten Herzog Leopold des Glorreichen, zu Neunkirchen in der Ostmark eine Provinzialsynode des gesammten Clerus des Erzdiakonats der oberen Steiermark gehalten. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen war das jährliche Almosen, welches von dem Clerus des Archidiaconats für das Hospital im Zerewald am Semmering gesammelt und dem Spitalmeister übergeben worden ist; und man traf, abgehend von der früheren von dem Spitalmeister Sigfried nachgewiesenen Gewohnheit, für die Zukunft die Bestimmung, daß diese Almosenspende jenseits der Gebirge in Desterreich (*extra montes versus Austriam*) am St. Leonhardstage, innerhalb der Gebirge aber, in der eigentlichen obern Steiermark und an der Mur (*infra montes et juxta Muram*) am St. Dthmarstage eingebracht und dem Spitalmeister übergeben werden sollte <sup>2)</sup>).

Eine der wichtigsten Synoden hat der päpstliche Legat, Cardinal Guido, im Jahre 1267 nach Wien zusammenberufen und wirklich gehalten unter Theilnahme der Metropolitane von Aquileja, Salzburg und Prag, der Bischöfe von Passau, Regensburg, Freisingen, Brixen, Trient, Seckau, Olmütz, Breslau und zahlreicher Prälaten und Priester aus allen österreichischen Ländern. Die Beschlüsse dieser Synode sind in der gesammten Salzburgermetropolitane kund gemacht und zur genauen Beobachtung strenge anbefohlen worden. Sie sind folgende: Dem Clerus insgesammt wird ein ehrenwerther, bescheidener, nüchterner, eheloser Lebenswandel eingeschärft. Gehen Kirchenvorsteher auf Visitationen, so soll aller bedeutende Aufwand vermieden werden. Kirchengut an sich zu reißen, gilt bei Vielen für List und Starkmuth. Wer aber entfremdetes Kirchengut behält und den angerichteten Schaden nicht ersetzt, dem soll der Eintritt in die Kirche und das heilige Abendmahl versagt werden. Und wird die Herausgabe solch' geraubten Kirchenguts bis an das Lebensende verweigert, so darf

<sup>1)</sup> Admonterfaalbuch p. 134—142. — Dalham, Concil. Salisb. p. 84.

<sup>2)</sup> Eigene Urkunde von dem Erzbischofe und dem Herzog Leopold dem Glorreichen ausgestellt 1220: „Cum Universitas Cleri Archidiaconatus superioris Marchiae ad conventum Neunkirchen celebrandum convenisset!“

kein Geistlicher die Leiche eines solchen Räubers zu Grabe begleiten. Wer einen Geistlichen schwer verwundet, verstümmelt oder gar tödtet, ist in den Kirchenbann dergestalt verfallen, daß ihn nur der Papst allein davon wieder lösen kann. In den Pfarren, wo ein Geistlicher gefangen genommen oder beraubt worden ist, hat aller Gottesdienst bis zu geleisteter Entschädigung gänzlich aufzuhören. Zwei Pfründen, mit welchen Seelsorge verbunden ist, darf Niemand besitzen. Aller Zehent, auch von Neubrüchen, muß gesetzlich dem Clerus gegeben werden. Geldausleihen auf Zinsen wird dem Clerus eben so wie den Laien bei Kirchenbann verboten; und jeder geistliche Wucherer soll seine Pfründe verlieren. Einem jungen Manne, der das achtzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, darf keine kirchliche Seelsorgspfründe verliehen werden; nur der Papst oder sein Legat kann hiezu Dispensation ertheilen; Patrone, Bögte oder Richter dürfen sich niemals die Habe eines verstorbenen Geistlichen zueignen. Nicht der Patron, sondern nur der Bischof oder Erzdiakon dürfen einen Pfarrer in seine Pfründe einführen. Jener Patron, der ein Kirchengut veräußert, soll sein Patronatsrecht verlieren. Die Aebte und Benedictiner sollen nach ihren Ordensregeln leben. Der Uebermuth der Juden soll nicht länger mehr geduldet werden. „Wir geben,“ sagen die versammelten Kirchenhirten, „keine neuen Gesetze, sondern erneuern nur alte Befehle der Päpste, und verordnen daher: Alle Juden, die man an der Kleidung schon von den Christen soll unterscheiden können, sollen ihren gehörnten Hut, welchen sie vermessenlich abgelegt haben, wieder tragen, auf daß man sie zu Folge allgemeiner Kirchenanordnung sogleich erkenne. Wird ein Jude ohne dieses Wahrzeichen betreten: so ist er dem Landesfürsten in Geldstrafe verfallen. Die Juden sind verpflichtet, den Pfarrern ihrer Wohnsitze denselben Nutzen zu leisten, welchen jene von den Christen beziehen, wenn diese in den Wohnstätten der Juden wären; daher ist auch jeder Jude zu den kirchlichen Zehenten verpflichtet. Badstuben und Weinschenken der Christen dürfen die Juden nicht besuchen, weder christliche Säugammen noch Dienstleute in ihren Häusern halten, auch nicht zu Einnahme von Mauthen oder zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden. Wird ein Jude mit einer Christin auf Unzucht betreten, so werfe und halte man ihn in einem strengen Kerker, bis er wenigstens zehn Marken Silbers Strafgeld bezahlt hat; die liederliche Weibsperson aber, welche sich eines so wilden Verbrechens schuldig gemacht hat, werde mit Stockschlä-

gen durch die Stadt geprügelt und ohne Hoffnung auf Rückkehr hinausgejagt. Den Oesterreichern und Pragern wird verboten, Juden oder Jüdinen zum Mahle einzuladen, mit ihnen zu essen, zu trinken, zu tanzen. Christen sollen von Juden weder Fleisch noch andere Lebensmittel kaufen, um von ihren Feinden nicht vergiftet zu werden. Den, durch ungerechten, übertriebenen Wucher einem Christen zugefügten Schaden hat jeder Jude vollständig wieder zu vergüten. Selbst durch Kirchenstrafen soll man im Nothfalle die Christen abhalten, mit Juden Handel zu pflegen. Wird das heiligste Altarssakrament vor den Häusern der Juden vorübergetragen, so müssen die Juden sich im Hause verbergen, und alle Thüren und Fenster geschlossen werden. Dasselbe muß auch an jedem Charfreitage geschehen. Strenge soll den Juden untersagt seyn, sich mit unwissenden Christen über Glaubensgegenstände in Wortwechsel einzulassen, sie zum Uebertritte zu locken oder an ihnen die Beschneidung vorzunehmen, einen christlichen Kranken zu besuchen und demselben ärztliche Hülfe zu leisten. Während der ganzen vierzigtägigen Fastenzeit der Christen dürfen die Juden Fleisch nicht öffentlich nach Hause tragen. Allen Bischöfen wird geboten, die Juden zur Beobachtung aller dieser Beschlüsse mit Strenge zu verhalten und sie durch Entziehung aller Gemeinschaft und alles Umgangs mit den Christen dazu zu nöthigen. Die Landesfürsten und deren Richter werden ernstlich ermahnt, keinen Juden, der diese Vorschriften mißachtet, zu begünstigen oder zu vertheidigen, sondern diese Anordnungen der geistlichen Oberhirten genau zu vollziehen; zugleich aber erinnert, daß man ihnen im Weigerungsfalle den Eintritt in die Kirche und die Theilnahme am Gottesdienste versagen werde.“ — Insbesondere endlich wird den Oberhirten von Salzburg und Prag befohlen, diese Synodalbeschlüsse alle Jahre in den Provinzialconcilien verlesen und alle, die Laien betreffenden Artikel auch von den Kanzeln aller Pfarrkirchen den Christengemeinden verständigen zu lassen <sup>1)</sup>.

Auf der Salzburger Synode im Jahre 1274, an welcher auch der Bischof von Seckau Theil genommen hatte, sind mehrere Anordnungen für Aebte und Stifte des Benedictinerordens festgesetzt, zugleich auch die Beschlüsse des jüngsten Conciliums zu Lyon,

<sup>1)</sup> Lambec. Comment. Biblioth. Caesar. II. p. 6 — 8. — Dalham, Concil. p. 105 — 112.

vorzüglich aber die Statuten der Wiener Synode vom J. 1267 zur genauesten Beobachtung eingeschränkt worden <sup>1)</sup>).

Die zwei nächsten Provinzialconcilien in Salzburg, J. 1281 und 1288 hatten mehr politische als kirchliche Gegenstände und Zwecke verfolgt, vorzüglich das Letztere, mit dem einzig nur gegen den Bischof Leopold von Seckau und Abt Heinrich II. von Admont gerichteten Statut: daß kein Geistlicher ein weltliches Staatsamt bekleiden dürfe <sup>2)</sup>! Uebrigens befahl die erstere Synode vorzüglich den Stiftsgeistlichen das Abliefern alles Eigenthums, strenges Beibehalten der Klosterkleidung, Rechnungslegung der Rechte und alle drei Jahre Haltung von Generalkapiteln, und gab das Verbot, nichts vom Stiftseigenthume ohne Bewilligung des Stiftskapitels zu veräußern <sup>3)</sup>).

Von der für das Jahr 1291 berufenen Salzburger Synode sind wir nicht genau unterrichtet <sup>4)</sup>).

Ueber die Synoden zu Aquileja, deren Beschlüsse auch für die südliche Steiermark bis an die Drau herauf Gültigkeit hatten, mangeln fast durchaus historische Nachrichten. Ueber eine einzige sind wir deutlich unterrichtet; von welcher wir auch hier umständlicher sprechen müssen. Diese ward von dem Patriarchen Paulinus II., zu Aquileja im Jahre 795 berufen. Der Patriarch eröffnete die Sitzung mit einer Anrede an fünfzehn versammelte Bischöfe seines Sprengels. Er beklagte die lange Unterlassung kirchlicher Synoden in Aquileja wegen der unaufhörlichen Kriege mit den Barbaren umher. Nachdem er den Hauptgegenstand der Berathung bezeichnet hatte, verwies er alle Anwesenden, festzuhalten auf dem nimmer zu verrückenden Grunde der katholischen Kirche und ihrer Lehre, an dem Glaubenssymbol der alten Väter; welches dann auch nach der Formel des Athanasius vorgetragen und umständlicher erklärt worden ist. Die anwesenden Bischöfe vereinigten sich in dem einstimmigen Bekenntnisse dieses Glaubens; worauf noch folgende Satzungen für den gesammten Patriarchalsprengel festgesetzt worden sind: Die Simonie ist in jeder Art und Gestalt unter Bannfluch verboten. Der Priesterstand, als Licht und Salz der Erde, soll sich vorzüglich durch Weisheit und Geschick im Pre-

<sup>1)</sup> Hansiz. II. 378.

<sup>2)</sup> Dalham, p. 125—131.

<sup>3)</sup> Hansiz. II. 390—391.

<sup>4)</sup> De Lang. Regesta IV. 502.

digtante und durch Enthaltſamkeit vor allen Andern auszeichnen. Weibſperſonen (*subintroductas mulieres*) ſoll kein Prieſter bei ſich haben; und wenn er gleich arme Verwandte unterſtützen darf, ſo ſollen ſie doch nicht unter Einem Dache mit ihm weilen. — Der Clerus ſoll ſich mit weltlichen Geſchäften nicht befaſſen; nur ſeinem Berufe, dem Kampfe gegen das Böſe, ſich widmen. Von weltlichem Treiben der Unterhaltungen, wie es die Hochgeſtellten und Landeſedeln üben, ſoll ſich der Prieſter möglichſt ferne halten. Kein Biſchof darf ohne Vorwiſſen der Provinzialſynode einen Prieſter, Diakon oder Archimandrit ſeiner Ehrenſtelle entſetzen. Niemand darf eine Ehe heimlich und trügeriſch ſchließen, auf daß unerlaubte Verbindungen hintangehalten werden. Nach dem Eheverſprechen und einigem Aufſchube ſollen benachbarte und hochbejahrte Leute der Gegend, welche die Abſtammungslinie der Brautleute wohl wiſſen können, ſorgfältig darum befragt werden; auf daß Prieſter und Gemeinde von der Ehe Kenntniß erlangen und nachher keine Unannehmlichkeit oder Scheidung eintrete. Werden in einer Ehe (aus eigener oder durch wahrhafte Zeugen erwieſenen Unwiſſenheit geſchloſſen) ſpäter trennende Verwandtſchaftsgrade entdeckt, ſo ſoll ſie ſogleich wieder aufgelöſt werden; beide Theile müſſen Buße thun, und, wo möglich, fernerhin unvereheligt bleiben. Vermögen ſie dieſes nicht aus Unenthaltſamkeit oder aus Liebe zu den ſchon vorhandenen Kindern, ſo können ſie eine zweite Verehelichung ſchließen (*tranſeant ad ſecundas nuptias*), jedoch nur aus kirchlicher Nachſicht, keineswegs aber beſchleweiſe. Die in ſolchen Ehen erzeugten Kinder ſollen geſetzliche und Erben ihrer verſtorbenen Verwandten ſeyn. Diejenigen aber, welche dieſe Vorſchriften nicht beobachten, ſondern hinterliſtige und verbotene Ehen ſchließen und in zu nahen Verwandtſchaftsgraden ſich befinden, ſollen ſogleich getrennt, biß zu ihrem Tode unter Kirchenbuße gehalten, von der Gnade der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen, ihre Kinder für Gottloſe (*improbi*) angeſehen und nie zu einem Erbe zugelassen werden. Vor vollendeter Mannbarkeit ſoll keine Ehe geſtattet ſeyn. Im erwieſenen Falle eines Ehebruchs kann ein Gatte ſich von ſeiner Gattin trennen; er darf aber dann, nach dem Sinne Chriſti und des H. Hieronymus, zu keiner weiteren Verehelichung ſchreiten. Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche ſich, wenn auch ohne prieſterliche Einſegnung, Gott verlobt und das ſchwarze Nonnenkleid genommen haben, ſollen dabei verbleiben. Haben ſie ſich ſpäter heimlich verbrochen oder vereheligt, ſo ſollen ſie getrennt,

unter Kirchenbann zu lebenslanger Buße verurtheilt, jedoch am Lebensende mit der heiligen Wegzehrung (*Viatico humanius indulto*) gestärkt werden. Nonnenklöster darf Niemand, außer im äußersten Nothfalle, auch nicht ein Bischof, und dann nur im Geleite mehrerer Priester, betreten. Wallfahrten nach Rom werden allen Weibsbildern untersagt. Der Sonntag ist strenge vom Anbeginne des Sabbatabends mit Versammlung in der Kirche, Gebet, Liederfingen, Enthaltung von Sünden, von jedem irdischen Werke, selbst vom Genuße der Gattinen, zu feiern. Die Priester sollen dem Volke das Gute predigen, durch die That selbst aber, durch Liebe, Keuschheit, Demuth, Bescheidenheit, Wachen, Beten, Fasten, Rede mit Salz der Weisheit gewürzt, Einfalt des Herzens und mit jeglichem guten Werke dem Volke vorleuchten. Die Zehnten und Erstlinge sollen nach Weisung der heiligen Schrift genau und mit freudigem Willen entrichtet werden <sup>1)</sup>).

---

Die Priesterehe. — Der Eölibat. — Die alten Stifte und Klöster und deren Einrichtungen in der Steiermark.

Ueber das Bestehen der Priesterehe in der deutsch-slovenischen Steiermark während der ersten Epoche des Mittelalters bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts mangeln historische Beweise gänzlich, aus welchen mit Gewisheit zu entnehmen wäre, wo und welche Priester namentlich in ehelicher Verbindung gelebt hatten.

Wie in dem bei weitem größten Theile der abendländischen Christenheit bestand auch damals in der Steiermark der durch so viele frühere Synodalbeschlüsse, päpstliche Verordnungen und selbst deutsche Reichskapitularen anbefohlene Priestereölibat <sup>2)</sup>. Auch für die weitausgedehnte salzburgische Erzdiözese fällt daher dem Papste Gregor VII. allein die ungemeine Härte zur Last, womit er die älteren Eölibatsgesetze vollziehen ließ, und die damals allfällig noch bestandenen Priesterehen ohne Schonung aufhob. Unzweifelhaft deutet auf factische Vorgänge in der Salzburger Diözese selbst der Biograph des Erzbischofs Gebhard durch das entschiedene Lob, das er über diese heroische Härte des Papstes aussprach <sup>3)</sup>. Welch

---

<sup>1)</sup> S. Paulini Opera. p. 65—77.

<sup>2)</sup> Schröckh, Kirchengesch. XVI. 326—331. 377—397.

<sup>3)</sup> Admonstersaalbuch, III. p. 9—10.